

# Statuten des Vereins foraus

## Präambel.

foraus engagiert sich für eine Aussenpolitik der Schweiz, die im Spannungsfeld einer wirksamen Interessenvertretung und dem Einsatz für eine menschenwürdigere Welt auf konstruktive, kohärente und zukunftsfähige Lösungen hinwirkt.

foraus fördert das Verständnis des aussenpolitischen Engagements der Schweiz, um globale Herausforderungen gemeinsam mit internationalen Partnern anzugehen und um die Stellung der Schweiz in internationalen Entscheidungsfindungsgremien zu verbessern.

foraus tritt ein für eine selbstbewusste Interessenvertretung, welche die Wohlfahrt der Schweiz nachhaltig fördert und die Sicherheit pragmatisch und vorausschauend wahrt.

foraus setzt sich ein für ein starkes Engagement der Schweiz zur Wahrung des Friedens und der Menschenrechte, zur Linderung von Armut und Not sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

foraus fördert eine konstruktive Diskussion über die sich wandelnde Rolle des Staates in der globalisierten Welt und unterstützt ein zeitgemässes Verständnis der Schweizer Neutralität.

foraus nimmt eine längerfristige, nicht an der Tagespolitik orientierte Perspektive ein und will mit einer gesamtheitlichen, wissenschaftlich abgestützten Vorgehensweise und der verständlichen Aufbereitung der Erkenntnisse eine Lücke zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Politik schliessen.

## 1. Name und Sitz.

Unter dem Namen «foraus – Forum Aussenpolitik – Forum de politique étrangère» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **2. Zweck.**

Der Verein hat zum Zweck, eine konstruktive Aussenpolitik der Schweiz zu fördern und einen informierten Dialog anzuregen. Der Verein engagiert sich dabei für die gesellschaftspolitische Zukunft der Schweiz.

Der Verein bietet allen interessierten Personen ausserhalb des traditionellen Rahmens von Parteipolitik einen gemeinnützigen Zugang zur Debatte sowie zu Aus- und Weiterbildung im Bereich der Schweizer Aussenpolitik.

Der Verein ist in allen Landesteilen der Schweiz und mehrsprachig aktiv. Um den Vereinszweck optimal zu erreichen, trägt der Verein den regionalen Besonderheiten, Bedürfnissen und insbesondere den kulturellen Unterschieden im Rahmen seiner Aktivitäten optimal Rechnung.

## **3. Mittel.**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Zuwendungen und Erträge aller Art.

Die Generalversammlung legt die Höhe des Mitgliederbeitrags für natürliche Personen fest. Der Vorstand unterbreitet ihr dazu mindestens einen Vorschlag. Der Mitgliederbeitrag ist durch die Mitglieder jährlich zu entrichten.

Juristische Personen bezahlen Mitgliederbeiträge, die nach sachlichen Kriterien durch den Vorstand unterschiedlich festgelegt werden können.

## **4. Mitgliedschaft.**

Jede natürliche und juristische Person kann Vereinsmitglied werden. Sie hat dafür eine Beitrittserklärung abzugeben.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Verein führt ein Mitgliederregister.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft.**

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied

anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der an der Sitzung anwesenden Vorstandmitglieder.

Juristische Personen können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

## **6. Organe des Vereins.**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Revisionsstelle.

## **7. Die Generalversammlung.**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und überdies, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder beim Vorstand die Einberufung verlangt.

Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus bekanntgegeben. Jegliche Vorschläge für Traktanden, wie z.B. Wahlvorschläge, Anträge auf Statutenänderung oder auf Zusammenschluss mit anderen Vereinen sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte entscheidet die Generalversammlung.

In der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr. Jedes Aktiv- und Passivmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin/dem Präsidenten. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, der Zusammenschluss mit anderen Vereinen bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **8. Aufgaben der Generalversammlung.**

Die Generalversammlung:

- genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
- wählt die Mitglieder des Vorstands;
- wählt die Revisionsstelle;
- nimmt die Jahresrechnung der Revisionsstelle ab;
- beschliesst über weitere Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden und traktandiert sind;
- kann beschliessen, nicht traktandierete Geschäfte zu behandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen;

- legt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags fest;
- beschliesst über Statutenänderung, Zusammenschluss mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins.

## **9. Der Vorstand.**

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten oder aus zwei Co-Präsidentinnen/Co-Präsidenten, mindestens einer/einem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten sowie mindestens einem weiteren Mitglied, wobei eine angemessene Vertretung der Landesteile und der Geschlechter nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand des endenden Geschäftsjahrs bestimmt dazu die Sitzzahl für den Vorstand des nächsten Geschäftsjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin/dem Präsidenten. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **10. Aufgaben des Vorstands.**

Der Vorstand:

- vertritt den Verein nach aussen;
- ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen der Generalversammlung übertragen wurden;
- kann Reglemente erlassen;
- regelt die Finanzen des Vereins;
- beruft die Generalversammlung ein und setzt deren Beschlüsse um;
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- wählt die Mitglieder des Beirates;
- kann eine Geschäftsleitung oder andere Unterstützungsorgane einsetzen, deren Mitglieder und Leitung ernennen sowie ein Pflichtenheft für ihre Arbeit erlassen.

## **11. Der Beirat.**

Der Beirat kann vom Vorstand bei der Ausarbeitung der thematischen Schwerpunkte sowie der Abwägung strategischer Entscheide konsultiert werden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand unter besonderer Berücksichtigung ihres aussenpolitischen Profils und ihrer expliziten oder impliziten Unterstützung des Vereinszwecks ernannt.

## **12. Die Revisionsstelle.**

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag bezüglich Abnahme der Jahresrechnung, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.

## **13. Haftung.**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Den Mitgliedern des Vereins stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

## **14. Auflösung des Vereins.**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung abgegebenen Stimmen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen soll einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit einer vergleichbaren öffentlichen Zielsetzung zukommen und somit im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

## **15. Übersetzungen der Statuten.**

Der Vorstand stellt Übersetzungen der Statuten in allen vier Landesprachen und Englisch zur Verfügung. Die Übersetzungen in die Landessprachen sind rechtskräftig.

## **16. Inkrafttreten der Statuten.**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 5. April 2014 in Bern in Kraft.

Statuten des Vereins «foraus» – Stand: 22.04.2017